



Rat der
Europäischen Union

052501/EU XXV. GP
Eingelangt am 13/01/15

Brüssel, den 13. Januar 2015
(OR. en)

15914/14

ECOFIN 1075
UEM 369
STATIS 125

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung des Vorsitzenden des
Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance

15914/14

AMM/mfa

DGG 1A

DE

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Ernennung des Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 235/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Einsetzung eines Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance¹, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

¹ ABl. L 73 vom 15.3.2008, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Januar 2012 hat der Rat den Beschluss 2012/42/EU¹ zur Ernennung von Herrn Thomas WIESER zum Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 23. März 2012 angenommen.
- (2) Es ist daher notwendig, einen neuen Vorsitzenden ab dem Zeitpunkt zu ernennen, an dem die am 23. März 2012 begonnene Amtszeit endet. Zur Angleichung der Amtszeiten aller neu ernannten Mitglieder des Gremiums sollte die Amtszeit des neu ernannten Vorsitzenden am 1. Februar 2015 beginnen.
- (3) Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses 235/2008/EG bestimmt, dass der Vorsitzende zu diesem Zeitpunkt weder einem nationalen statistischen Amt noch der Kommission angehören darf –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 2012/42/EU des Rates vom 24. Januar 2012 zur Ernennung des Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance (ABl. L 24 vom 27.1.2012, S. 11).

Artikel 1

Herr Martti HETEMÄKI wird für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Februar 2015 zum Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident